

Die jugendfürsorgerische Betreuung des Einzelfalles

Im Mittelpunkt der Tätigkeit der Organe der Jugendhilfe steht damit die jugendfürsorgerische Betreuung des Einzelfalles. Sie bildet das Kernstück der Bemühungen. Das bedeutet keinesfalls eine Abwertung der vorbeugenden Arbeit oder gar einen Verzicht darauf. Es entspräche aber nicht unseren spezifischen Aufgaben im Gesamtkomplex der Jugendhilfe, wenn die vorbeugende Arbeit an die Stelle der notwendigen jugendfürsorgerischen Betreuung des Einzelfalles träte oder sogar auf Kosten der Einzelfürsorge erfolgte.

Die jugendfürsorgerische Betreuung des Einzelfalles ist gekennzeichnet durch eine aktive, zielgerichtete und kontinuierliche Führung des Lebensweges der Minderjährigen. Die Einwirkung der Jugendhilfe darf sich nicht auf einen Appell an das Gewissen und die Bereitschaft der Beteiligten beschränken. Sie kann sich auch nicht darin erschöpfen, die Entwicklung der betreffenden Familie säuberlich zu registrieren bis zu einem Zeitpunkt, da eine Herausnahme des Kindes aus dem Elternhaus unabweisbar wird. Es ist im Gegenteil erforderlich, schon in einem relativ frühen Stadium (unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 3) die für die Erziehung Verantwortlichen zusammenzuführen und gemeinsam mit ihnen die Aufgaben festzulegen, die zur Gestaltung des weiteren Entwicklungsweges des Minderjährigen und zur Stabilisierung der Erziehungsverhältnisse zu lösen sind (vgl. § 32). Ausgangsbasis dafür ist die staatsbürgerliche Pflicht der Eltern, ihre Kinder richtig zu erziehen und zu versorgen, sowie die Verantwortung der gesellschaftlichen Kräfte und der staatlichen Organe, die Familie bei der Kindererziehung zu unterstützen. Die Einwirkung der Jugendhilfe muß auf eine wirksame Hilfe hinauslaufen und einen Prozeß in Gang setzen, der alle für die Erziehung des betreffenden Minderjährigen Verantwortlichen und den Minderjährigen selbst erfaßt und durch klare Forderungen und konkrete Festlegungen abgesteckt ist.

Zielgerichtete pädagogische Entscheidungstätigkeit

Die Verordnung verlangt von den Organen der Jugendhilfe eine zielgerichtete Arbeit. Die Entscheidung darf nicht nur für den Augenblick getroffen werden, sondern muß prognostisch den gesamten Prozeß der Entwicklung des Minderjährigen im Auge haben. Dabei geht es nicht nur darum, die Auswirkungen einer schlechten häuslichen Situation auf die Erziehung der Kinder zu mildern, sondern darum, die Erziehungsverhältnisse zu verändern. Das erfordert eine pädagogisch überlegte Entscheidungstätigkeit.

Es kommt darauf an, für alle Kinder und Jugendlichen klare Verhältnisse zu schaffen. Das bezieht sich vor allem auf ihre Beziehungen zur Familie. Ist es erforderlich, Kinder aus dem Elternhaus herauszunehmen, so muß zielgerichtet auf die Rückgabe in das Eltern-

haus hingearbeitet werden. Maßnahmen mit dieser Zielrichtung müssen vor allem in den Komplex der Entscheidungstätigkeit aufgenommen werden. Wenn in dieser Hinsicht ein Erfolg versagt bleibt, muß man sich dafür entscheiden, das Kind oder den Jugendlichen endgültig von der Familie zu lösen und nach Möglichkeit in einer anderen Familie tatsächlich und rechtlich verankern. Diese schwerwiegende Entscheidung kann nur im Zusammenhang mit einer aktiven jugendfürsorgerischen Betreuung gefällt werden. Das Kriterium besteht darin, ob die Eltern bereit sind, sinnvolle Forderungen hinsichtlich der Verbesserung der Erziehungsverhältnisse zu erfüllen, und zweckentsprechende und wohlüberlegte gesellschaftliche Unterstützung annehmen.

Die pädagogische Entscheidungstätigkeit muß durch eine kontinuierliche Führung des Lebensweges des Minderjährigen ergänzt werden. Die Jugendhilfe ist hier sowohl beschließendes als auch aufsichtführendes Organ. Die kontinuierliche jugendfürsorgerische Betreuung erfordert ein zweckmäßiges Kontrollsystem, umfaßt eventuelle Korrekturen von Festlegungen, wenn durch das Leben neue Bedingungen geschaffen werden, und macht es notwendig, rechtzeitig die Voraussetzungen für die nächste Entwicklungsstufe des Minderjährigen zu schaffen. Die Forderung nach einer kontinuierlichen Führung des Lebensweges muß besonders betont werden, weil es in dieser Hinsicht Mängel gibt. Der jugendfürsorgerischen Betreuung liegt noch nicht immer eine einheitliche Konzeption zugrunde.

Mitarbeit im Jugendschutz und bei der Verhütung von Fehlentwicklungen

Der Jugendschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die staatliche Leitung dieses Aufgabenkomplexes kann deshalb nicht bei einem Fachorgan liegen, sondern muß von den örtlichen Räten als Kollegialorgan wahrgenommen werden. Die Mitarbeit der Organe der Jugendhilfe auf dem Gebiet des Jugendschutzes besteht darin, die Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit zu verallgemeinern und dem örtlichen Rat Vorschläge für einen wirksamen Jugendschutz zu unterbreiten (§ 3 Abs. 4).

Auch die rechtzeitige korrigierende Einflußnahme bei Anzeichen einer Fehlentwicklung oder Kindesvernachlässigung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Voraussetzungen für ein Eingreifen der Organe der Jugendhilfe als Entscheidungsinstanzen sind hier noch nicht gegeben. Die Jugendfürsorger und Jugendhelfer wirken in diesem Bereich beratend mit. Sie haben die Aufgabe, die staatlichen und gesellschaftlichen Erziehungsträger auf ihre Verantwortung hinzuweisen und der Schule zu helfen, ihre Funktion als Zentrum und Koordinator der gesellschaftlichen Erziehungseinflüsse wahrzunehmen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß die Verordnung die Aufgaben der Organe der Jugendhilfe präzisiert und ihre Verantwortung für die positive Entwicklung von erziehungsschwierigen, vernachlässigten und familiengelösten Minderjährigen in den Mittelpunkt rückt. Damit wird eine höhere Wirksamkeit der Jugendhilfearbeit erreicht.

Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe

Die Verordnung schafft neue Voraussetzungen dafür, daß die Organe der Jugendhilfe ihre Verantwortung in dem dargelegten Sinne wahrnehmen können.

1. Die Verordnung erweitert und präzisiert die den Organen der Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Einwirkungsmaßnahmen (§§ 13, 20, 49).

2. Die Verordnung ermöglicht eine Verbesserung der Entscheidungstätigkeit der Organe der Jugendhilfe, und zwar unter dem Blickpunkt,

Mitteilung der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Anläßlich der Universitätstage findet am

Donnerstag, dem 28. Oktober 1965

ab 10 Uhr das diesjährige Absolvententreffen aller ehemaligen Studentinnen und Studenten der Juristischen Fakultät statt.

Teilnehmermeldungen bitten wir umgehend an das Dekanat der Juristischen Fakultät, Halle/S., Universitätsplatz 10 a, zu richten. Das Programm wird später übersandt.

Prof. Dr. Büchner-Uhder, Dekan